

## Anspruch J gegen M auf Zahlung von 970 € aus §§ 433 Abs. 2, 398 S. 2 \*

(Anmerkung: diese Überleitungsnorm sollte ebenfalls genannt werden)

\* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

### I. Anspruch entstanden ? ... (+)

Abschluss eines Kaufvertrags? ... (+)

1. Angebot des L durch Zeitungsinserat (–) bloße *invitatio ad offerendum*

(ausführlich: in Betracht käme auch eine *Offerte ad incertas personas*, die aber hier ausscheidet mit Blick auf erkennbar nicht gewollte Möglichkeit mehrfacher Annahmen, was auf fehlenden Rechtsbindungswillen schließen lässt)

2. Angebot der M durch Nachricht auf facebook (26.06.2020) ? (+) alle *essentialia negotii* ausdrücklich benannt, Rechtsbindungswille hier unzweifelhaft vorhanden

3. Annahme durch L ? (+)

a. Abgabe dieser Erklärung (+) Annahmeerklärung auf den Weg gebracht, zwar nicht ausdrücklich, aber Bezug zum Angebot klar erkennbar und damit *konkludente* Annahmeerklärung abgegeben

b. Zugang ? ... (+)

Zugang könnte hier nach § 151 entbehrlich und reine „Willensbetätigung“ für Annahme ausreichend sein:

→ gegen Entbehrlichkeit des Zugangs: Vertragspartner hat Interesse, vom Vertragsschluss zu erfahren

→ für Entbehrlichkeit des Zugangs: Besonders bei einem Warenversand hat der Vertragspartner ein gesteigertes Interesse am Vertragsschluss auch ohne Zugang, um bei ausbleibendem Zugang eine vertragliche Grundlage für Rechte aus dem Vertrag zu erhalten.

Von einer Verkehrssitte“ i. S. des § 151 ist daher auszugehen und somit der Zugang entbehrlich

(hM zu § 151, s. z.B. BROX/WALKER, AT, Rn. 181 ff., insbes. 183 a. E.)

(hilfsweise): Zugang der Annahmeerklärung erfolgt in jedem Fall mit Zugang der Sendung

c. Rechtzeitigkeit der Annahme? (nur besonders gute Arbeiten werden das thematisieren) ... (+)

→ dagegen: Textnachrichten auf facebook oder anderen Formen elektronischer Kommunikation könnten „mittels technischer Einrichtung ... von Person zu Person“ – gemachten Antrags darstellen (§ 147 I Satz 2, 2. Alt.), der nur sofort angenommen werden könnte; Annahme erfolgte hier nicht sofort nach Zugang des Angebots

→ dafür: Angebote mittels elektronischer Textnachrichten können nur dann „fernmündlichen“ Angeboten (§ 147 I Satz 2, 1. Alt.) gleichgestellt werden (§ 147 I Satz 1), wenn eine sofortige Antwort konkret erwartet werden kann, sonst anwendbar die Regeln bei Antrag unter Abwesenden (§ 147 II)

mangels direkter Interaktion kann hier sofortige Annahme nicht erwartet werden; die Annahme am Folgetag erfolgte daher rechtzeitig im Sinne des 147 II

=> Zwischenergebnis: Kaufvertrag über Buch gegen Kaufpreiszahlung von 970 € abgeschlossen

(Anmerkung: Unwirksamkeitsgründe (§§ 125, 104 ff., 138 u. ä.) sind nicht ersichtlich und sollten daher nicht angesprochen werden)

### II. Anspruchsberechtigung (sog. „Aktivlegitimation“) des J ? ... (+) (Anmerkung: Weiterer Gliederungspunkt wegen möglichen Forderungsübergangs!)

– falls Forderung an J wirksam abgetreten nach § 398... (+)

(Anmerkung: Die Abtretung ist ein Verfügungsgeschäft; der zugrundeliegende Forderungskauf ist hier nicht zu prüfen!)

1. Vertrag über die Abtretung (+) L und J waren sich am 05.03.2024 über den Forderungsübergang einig

2. Gläubigerstellung (Verfügungsberechtigung) des Zedenten (+) L war Gläubiger

(Anmerkung: Existenz der Forderung als Voraussetzung für eine Abtretung hier unproblematisch und in Punkt 2 miteinhalten, dieser Punkt darf allerdings auch gesondert vorab geprüft werden, was die Prüfung hier allerdings unnötig verlängert)

### III. Anspruch des J erloschen? ... (+) – falls Forderung erloschen nach § 407 Abs. 1 ? ... (+)

1. Abtretung der Forderung (+) s. o.

2. Leistung durch den Schuldner an vormaligen Gläubiger (Zedenten) (+)

3. Fehlende Kenntnis des Schuldners von der Abtretung (+) Guter Glaube wird vermutet (§ 407 Abs. 1 letzter Hs., ausreichende Anhaltspunkte für eine Kenntnis des M hiervon sind nicht erkennbar

(Anmerkung: nach verbreiteter Literatur- und Rechtsprechungsansicht muss der Leistende sich nicht unbedingt auf seinen Schutz nach § 407 berufen, er kann auch darauf verzichten, diese Frage spielt hier keine Rolle, da M sich ausdrücklich darauf beruft)

#### **IV. Anspruch des J durchsetzbar (hilfsweise)? ... (-)**

Überdies wäre Anspruch auch wegen Verjährung nach § 214 *gerichtlich nicht durchsetzbar* (dauernde Einrede der Verjährung):

##### 1. Verjährungseintritt:

- a. Verjährungsbeginn: Ende 2020 (Ende des Jahres nach Entstehung des Anspruchs sowie Kenntnis der Umstände (§ 199 I),
- b. Verjährungsende: Ende 2023 (drei Jahre gem. § 195) => Zahlungsanspruch verjährt

2. Berufung auf Verjährung: (+) M hat Einrede geltend gemacht, indem sich sie auf den Zeitablauf berief

3. Erhalt der Verjährungseinrede auch nach Abtretung? (+) § 404; ist weit auszulegen, erfasst auch „Einreden“

**V: Ergebnis:** Anspruch J gegen M auf Zahlung von 970 € *nicht* begründet, und wäre im Übrigen verjährt